

Konsequenzen des neuen Anfechtungsrechts für die Rechtsprechung des BGH – Viel Lärm um nichts?

Prof. Dr. Godehard Kayser

Vorsitzender Richter am BGH

Mannheim 15.6.2018

Übersicht

Teil 1

- I. Einleitung
- II. Gläubigerantrag als probates „Abwehrmittel“ gegen die Vorsatzanfechtung?
 1. Verwirklichung der Gläubigergleichbehandlung vor der „kritischen“ Zeit
 2. Stärkung des Antragsrechts des Gläubigers
 3. Zwischenergebnis zu § 14 Abs. 1 InsO
- III. Bargeschäftsprivileg und Vorsatzanfechtung
 1. Bargeschäftsähnliche Lage als gegenläufiges Indiz
 2. Änderungen des § 142 InsO im Detail
 - 2.1 Definition des engen zeitlichen Zusammenhangs
 - 2.2 Zwischenergebnis zu § 142 Abs. 2 InsO
 - 2.3 Rückausnahme der Unlauterkeit
 - 2.4 Zwischenergebnis zu § 142 Abs. 1 InsO

Übersicht

Teil 2

IV. Vorsatzanfechtung

1. Verkürzung des Anfechtungszeitraums
 - 1.1 Verkürzung für kongruente und inkongruente Deckungen
 - 1.2 Ausgenommene Bankrotthandlungen
 - 1.3 Zwischenergebnis zu § 133 Abs. 2 InsO
 2. Indizgrundlage der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit
 - 2.1 Gegenstand der Neuregelung
 - 2.2 Auswirkungen auf die Anfechtungspraxis
 3. Zahlungsvereinbarung und Zahlungserleichterung
 - 3.1 Widerlegliche (Gegen-)Vermutung
 - 3.2 Auswirkungen auf die Anfechtungspraxis
 - 3.3 Grenzen der Gegenvermutung
 - 3.4 Zwischenergebnis zu § 133 Abs. 3 InsO
- ### V. Zinsanspruch

Neuregelung durch die Reform

Gesetz v. 29.3.2017 (BGBl. I 2017, 654):

- Nach dem EInsO ist auf Insolvenzverfahren, die vor dem 5.4.2017 (= Inkrafttreten) eröffnet worden sind, § 14 InsO in der aF weiter anzuwenden!
- Änderungen des § 14 Abs. 1 InsO:
 - (1) Satz 1 = unverändert
 - Satz 2 hat jetzt folgenden (verschlankten) Wortlaut:
Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.
 - (2) ... unverändert
 - (3) ... unverändert

Neuregelung durch die Reform

Gesetz v. 29.3.2017 (BGBl. I 2017, 654):

- Nach dem EGIInsO ist auf Insolvenzverfahren, die vor dem 5.4.2017 (= Inkrafttreten) eröffnet worden sind, § 142 InsO in der aF weiter anzuwenden!
- Änderungen des § 142 Abs. 1 InsO:

- „... ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 **bis 3** gegeben sind **und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.**“
- **(2) der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt.**

Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 BGB gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.

Neuregelung durch die Reform

Gesetz v. 29.3.2017 (BGBl. I 2017, 654):

- Nach dem EGIInsO ist auf Insolvenzverfahren, die vor dem 5.4.2017 (= Inkrafttreten) eröffnet worden sind, § 133 InsO in der aF weiter anzuwenden!
- Änderungen des § 133 InsO:

- (1) ... unverändert
- **(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.**
- **(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene.**

Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

- (4) = Abs. 2 der aF.

Neuregelung durch die Reform

Gesetz v. 29.3.2017 (BGBl. I 2017, 654):

- Nach dem EGIInsO ist auf im Rahmen einer Insolvenzanfechtung entstandene Ansprüche auf Zinsen und Nutzungen für den Zeitraum vor dem 5.4.2017 (= Inkrafttreten) § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO aF anzuwenden. Für den Zeitraum danach gilt § 143 Abs. 1 Satz 3 nF!
- Änderungen des § 143 Abs. 1 InsO:
 - (1) Satz 1 = unverändert
Satz 2 neu eingefügt:
Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 BGB vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.
 - (2) ... unverändert
 - (3) ... unverändert

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

*Prof. Dr. Godehard Kayser
Vorsitzender Richter am BGH*

Mannheim 15.6. 2018